

Amtlicher Teil

Besuch Sr. Exzellenz des Kgl. Ungarischen Justizministers im Hause des Deutschen Rechts in München

Der auf einer Deutschlandreise befindliche ungarische Justizminister, Exzellenz Dr. von Radocsay, weilte am 15. 9. als Gast des Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Generalgouverneur Dr. Frank, in der Heimstätte der Akademie, im Haus des Deutschen Rechts in München.

Der ungarische Gast wurde mit seiner Begleitung in Vertretung Dr. Franks durch den Stellvertretenden Präsidenten der Akademie, Professor Dr. Dr. Emge, Berlin, begrüßt. Anlässlich des Empfangs im Haus des Deutschen Rechts wurde in eingehender Aussprache zwischen Exz. v. Radocsay und Professor Emge die künftige Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich festgelegt. Exz. v. Radocsay überreichte bei dieser Gelegenheit eine vom kgl. ungarischen Justizministerium der Akademie gewidmete rechtswissenschaftliche Büchersammlung, deren einzelne Werke Zeugnis von dem hohen Stand der ungarischen Rechtswissenschaft und der gesamten un-

garischen Kultur ablegen. Die Büchersammlung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der vier ungarischen Universitäten, der „Peter Pázmány-Universität“ in Budapest, der „Stefan Tisza-Universität“ in Debrecen, der „Franz Josef-Universität“ in Szeged und der „Elisabeth-Universität“ in Pécs, ergänzte das ungarische Justizministerium seinerseits mit einer vollständigen Reihe der ungarischen Reichsgesetze vom Jahre 1000 bis zum Jahre 1940 und mit dem Rechtsbuch Stefan Werböczis „Opus Tripartitum“.

Wie die Dedikationsurkunde zum Ausdruck bringt, leisten die ungarischen Juristen mit dieser Sammlung ihren Beitrag zu der umfassenden Bibliothek des ausländischen Rechtsschrifttums, welche die „Gesellschaft der ausländischen Freunde der Akademie für Deutsches Recht“ auf der 5. Jahrestagung im Jahre 1938 der Akademie zu überreichen beschlossen hat, als Dank für das besondere Interesse, welches die Akademie in Ausführung des vom Führer gezeichneten Reichsgesetzes und ihrer Satzung dem Rechtsleben der Kulturvölker seit ihrer Gründung hat angedeihen lassen.